

Gottesdienstes wird der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Konfessionsverwandten gänzlich gleich gestellt, und die Untertanen beider Religionen sollen gleicher bürgerlicher und politischer Rechte ohne Einschränkung genießen.

Zugleich wird zu desto mehrerer Beruhigung der Untertanen Augsburgischer Konfession ausdrücklich erklärt, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen.

Und obschon dasjenige, was zeithero bei Verzeigung der in weltlichen Geschäften und Funktionen anzustellenden Diener in Absicht der Konfession, zu welcher sie sich zu bekennen haben, beobachtet, und den Pflichtnotuln eingeschaltet worden, nunmehr eine weitere Anwendung nicht leidet, und folchemnach hinführo aus den Pflichtnotuln wegzulassen ist; So hat es doch in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Ober-Consistorio, und bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Konfession in hiesigen Landen anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Konfession, und ihres Bekennnisses dazu, bei der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden.

Rescript, die Einschärfung der wegen Aufgreifung der Deserteurs ergangenen Befehle betr. vom 28. Febr. 1807.

Gegen die Deserteurs soll mit der Strenge der Militärgeetze verfahren werden, und es werden die in der, im Jahre 1752. erneuerten Ordnung, besonders aber die, in dem unter dem 5. April 1785. deshalb ins Land erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften eingeschärft, und die Untertanen zu behöriger Wachsamkeit angewiesen.

Edikt, wegen Vermehrung der Kassensbillets und deren fortbauender Discontirung bei der Hauptauswechslungskasse zu Dresden, vom 24.

Mai 1807.

Die durch das Edikt vom 6. Mai 1772. und die nachfolgenden Edikte vom 30. Dec. 1778. und 1. Julius 1803. in Umlauf gesetzte Summe von 1,500000 Thaler in Kassensbillets,

soll um Eine und eine halbe Million verstärkt, und bis auf die Summe von

Drei Millionen Thaler

und zwar in der Maasse vermehrt werden, daß annoch

|           |                           |              |
|-----------|---------------------------|--------------|
| 600000    | Billets von der Klasse A. |              |
| a 1 thl., | welche thun               | 600000 Thlr. |
| 300000    | Billets von der Klasse B. |              |
| a 2 thl., | welche thun               | 600000 Thlr. |
| 60000     | Billets von der Klasse C. |              |
| a 5 thl., | welche thun               | 300000 Thlr. |

960000 Stück Kass. Bill., welche thun 1,500000 Thlr. freiret werden, und eben die Sicherheit, wie die ältern genießen sollen. Solchemnach wird die ganze Summe der in Umlauf befindlichen Kassensbillets künftig in

|          |                           |    |          |          |
|----------|---------------------------|----|----------|----------|
| 1,300000 | Billets von der Klasse A. | =  | 1,300000 | Thlr.    |
| 550000   | " " " " "                 | B. | =        | 1,100000 |
| 120000   | " " " " "                 | C. | =        | 600000   |

1,970000 St. Kass. Bill., welche thun 3,000000 Thlr. bestehen.

Bei dieser angeordneten Vermehrung wird folgendes festgesetzt und verordnet:

§. 1. Die neuen Kassensbillets werden in fortlaufenden Nummern, also, daß  
Lit. A. mit 700001 anfängt, u. mit 1,300000 aufhört,  
" B. " 250001 " " " 550000 " "  
" C. " 60001 " " " 120000 "

übrigens bloß unter den nach der Handschrift gefertigten Namensschriften nachbenannter Kommissarien, als

des Obersteuer-Direktors und Kammerherrn,  
George Heinrich von Carlowitz,

des Kammerherrn und Kreishauptmanns, Detlev Grafen von Einsiedel,

des Kammerherrn und Geheimen Kriegsrats, Carl Friedrich Ludwig von Wagnor,

und des Geheimen Finanzrats, August Wilhelm Gottbelf von Leipziger,

ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namenschrift des hierzu autorisirten Buchhalters und Kassirers bei dieser Kasse,

Johann Gottlob Winkler,  
emittirt.

§. 2. Diese neuen Kassensbillets haben vom Dato des gegenwärtigen Edikts an, völlig gültigen Werth und Cours, wie die bereits im Umlauf befindlichen.

§. 3. Die Discontokasse zu Leipzig wird vor-